Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 93=113 (1947)

Heft: 8-9: Sondernummer zum Rüstungsproblem

Artikel: Zu den Militärkrediten

Autor: Lussi, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-20567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Umstand, dass der Schütze seine Schüsse in gedeckter Stellung abgeben kann, ohne nach jedem Schuss genötigt zu sein, durch die Nachladebewegung sich der gegnerischen Beobachtung kenntlich zu machen, spricht für die Einführung eines Selbstladegewehres. Durch die Wahl eines grösseren Magazins kann die Feuerkraft erhöht werden. Versuche mit dieser Waffe in Schlamm und Sand haben die grosse Funktionssicherheit unter Beweis gestellt.

Ohne näher auf den taktischen Einsatz der Waffe einzutreten, sei lediglich auf die vorzügliche Verwendung im Gebirge hingewiesen, wo dem präzisen Schnellschuss ganz besondere Bedeutung zukommt.

Von den ausländischen Selbstladegewehren haben besonders zwei Konstruktionen grössere Bedeutung erlangt. Das russische Tokarev-Gewehr Mod. 1940 und der amerikanische Garand (30 Ml.) Zur Reduktion des Rückstosses ist das russische Gewehr mit einer Mündungsbremse versehen, die aber anderseits das Gesamtgewicht der Waffe erhöht und dieselbe noch länger macht. Beide Waffen sind für die Patrone Kal. 7.62 gebaut. Auch diese Gewehre nützen den Gasdruck für die automatische Funktion des Verschlusses aus.

Zu den Militärkrediten

Von Major R. Lussi

Seitdem unser Bundesstaat besteht, wird über die Militärkredite diskutiert, in vermehrtem Masse immer dann, wenn grössere Kreditforderungen gestellt werden müssen oder nach erfolgten gewaltigen Aufwendungen, wie sie die Aktivdienste 1914/18 und 1939/45 erforderten. Seit der Waffenniederlegung im Jahre 1945 steht die Höhe der zukünttigen Ausgaben für unsere Landesverteidigung und deren Tragbarkeit im Rahmen der Gesamtaufgaben unseres Staates im Zentrum der Diskussion.

Leider bringt man die zukünftigen Militärausgaben mit der Tilgung der Schulden, die uns der vergangene Aktivdienst brachte, in Zusammenhang. Weil unsere Armee während des zweiten Weltkrieges grosse finanzielle Mittel beanspruchte, will man ihr in Zukunft nur ein Minimum geben. Die Aufwendungen der vergangenen Jahre haben sich aber doch gelohnt. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir unsere Unabhängigkeit wahren konnten und unser Land nicht zerstört wurde.

Bei der Festsetzung der finanziellen Bedürfnisse der Armee unterscheiden wir zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben. Zu den ordentlichen Militärausgaben gehören die Aufwendungen für den Fortbestand der gegenwärtigen Armee, unter Abbau alles Entbehrlichen. Es handelt sich um die Ausgaben für die Ausbildung, für die Anschaffung der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Rekruten, für den Ersatz von verbrauchtem Material, den Unterhalt von Bewaffnung, Flugzeugen, Munition, Motorfahrzeugen, des gesamten übrigen Kriegsmaterials, der Festungen, des Zerstörungsnetzes, der Telephon- und Funkanlagen, der Flugplätze etc. Das ordentliche Militärbudget enthält aber auch die Ausgaben für die ausserdienstliche Tätigkeit, die Ausgaben der Militärheilanstalten und der Militärversicherung, die Ausgaben der Landestopographie und der Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung.

Als ausserordentliche Militärausgaben bezeichnet man die Aufwendungen für die Verstärkung der Landesverteidigung, so die Verbesserung der Panzerabwehr, der Fliegerabwehr, Ausgaben für vermehrte Motorisierung (z. B. Teile unseres Trains), die Beschaffung neuzeitlicher Uebermittlungsgeräte, kurz alle Aufwendungen für die Modernisierung der Armee. Für die Armee sollen gemäss der Auffassung der Expertenkommission für die Bundesfinanzreform nicht mehr als 300 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden können, wovon 250 Millionen für ordentliche Ausgaben und 50 Millionen für ausserordentliche Ausgaben zu verwenden wären.

Will man die zukünftigen ordentlichen Militärausgaben richtig beurteilen, so sind einerseits die in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen der Armee und andererseits die Teuerung, die heute über 50 Prozent beträgt, zu berücksichtigen. Es sei daran erinnert, dass die Dienstzeiten verlängert und die Truppenbestände erhöht wurden und neue Truppen- und Waffengattungen entstanden. Da heute der Wehrmann besser ausgerüstet wird als früher — z. B. mit 2 Paar Schuhen — und heute sozusagen jeder Rekrut einen Karabiner erhält, sind die Kosten für die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Rekruten gegenüber früher um das Doppelte angewachsen. Der Wert des Korpsmaterials der Infanterie, bezogen auf den einzelnen Infanteristen, hat sich verdreifacht. Die Bewaffnung, die Munition und das Korpsmaterial der gesamten Armee weist heute den fünffachen Wert

von 1938 auf. Die Vermehrung des Materials verlangt neue Zeughäuser und grössere Unterhaltskosten. Auch die neuen Festungen bedürfen der Wartung. Der Unterhalt der heutigen Flugwaffe mit ihren Flugplätzen und sonstigen Anlagen braucht mehr finanzielle Mittel als vor dem Aktivdienst. Viele Ausgaben, von denen wir 1939 noch nichts wussten, belasten also heute das Militärbudget.

Wenn man die ordentlichen Militärausgaben — da die für ihre Berechnung notwendigen Unterlagen bekannt sind — noch in einen bestimmten Rahmen spannen kann, lassen sich anderseits die ausserordentlichen Ausgaben unmöglich auf Jahre hinaus auf einen festen Betrag festsetzen. Unsere Armee muss ihre Bewaffnung und Ausrüstung der Entwicklung der Kriegstechnik anpassen können, sonst haben wir in nicht zu ferner Zeit keine Armee mehr, die von einem ausländischen Staat beachtet wird.

Denken wir nur zurück an die dem vergangenen Weltkrieg vorangegangenen zehn Jahre, an die Diskussionen in den eidg. Räten um das 100 Millionen-Militärbudget. Man hatte nicht Mittel zur Verfügung, um der Armee etwas Neues zu geben; nicht einmal die Reserven an Munition, Bekleidung und Ausrüstung, die man seit 1918 auf unverantwortliche Weise geschwächt hatte, konnten aufgefüllt werden. Erst nach der Uebernahme der Regierungsgewalt durch die Nationalsozialisten wurden finanzielle Mittel für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung bewilligt. Insgesamt wurde von Ende 1933 bis zur Mobilmachung 1939 an ausserordentlichen Wehrkrediten eine Summe von 820 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Dies sind etwa 135 Millionen pro Jahr, also mehr, als damals das ordentliche Militärbudget ausmachte. Heute stellt man für die ausserordentlichen Aufwendungen 50 Millionen Franken in Aussicht!

Bekanntlich waren bei Beginn des 2. Weltkrieges rund 500 Millionen Franken noch nicht in Material umgesetzt. Wäre unsere Armee 1939 in den Krieg hineingezogen worden, so hätte sie die Kampfmittel, deren Notwendigkeit seit 1936 als unbestritten galt — trotz des guten Willens unseres Parlamentes —, nicht zur Verfügung gehabt. Zu spät bewilligte Beschaffungen kamen erst recht erst während des Aktivdienstes zur Durchführung. Dazu traten die vor dem Kriege immer wieder zurückgestellten Beschaffungen von Bekleidung, Ausrüstung und Ersatzmaterial aller Art, Material, das nun auf einmal dringend benötigt wurde, um die Abgänge zu decken. Da nach Kriegsbeginn die Preise sofort anstiegen, wurde das im Frieden Versäumte teuer bezahlt. Hätten wir unsere veraltete Bewaffnung und Aus-

rüstung nach und nach in Friedenszeiten ersetzt, so hätten wir Hunderte von Millionen weniger ausgeben müssen. Hüten wir uns davor, den gleichen Fehler ein zweitesmal zu begehen und lassen wir nicht ausser acht, dass uns die Zeit für die Fabrikation von neuem Kriegsmaterial ein zweites Mal überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen könnte.

Auf alle Fälle ist ein Aufsplittern der finanziellen Mittel zu vermeiden. Es geht nicht an, von allem etwas, aber in nicht genügender Zahl anzuschaffen. Abgesehen davon, dass das Geld unnütz ausgegeben würde, wäre dies eine Täuschung des Schweizervolkes über die Schlagkraft der Armee. Bedarf die Armee eines Kampfmittels und wird dessen Beschaffung bis hinauf zum Parlament als notwendig erachtet, so sind entweder die Mittel zu bewilligen oder dann ist der Mut aufzubringen, die gesamte Anschaffung abzulehnen. Ein Abstreichen der eingereichten Forderungen auf 50, 25 oder vielleicht sogar auf 12 Prozent des Notwendigen sollte im Parlament nicht erfolgen; bevor eine Forderung ans Parlament gelangt, ist meistens schon mehrmals an den Stückzahlen herumkorrigiert worden.

Abschliessend seien einige Ueberlegungen zum Kreditsystem erlaubt. Während des Aktivdienstes wurde hinsichtlich der Materialkredite unterschieden zwischen:

- Dem Kriegsmaterialbudget, das die Bewaffnung, Ausrüstung und Beikleidung der Rekruten enthielt, sowie den Ersatz von Material, das auch hätte ersetzt werden müssen, wenn kein Aktivdienstzustand bestanden hätte;
- den sog. Aktivdienstkrediten, zur Hauptsache Krediten für die Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung als Ersatz für Abgänge, sowie Ersatz- und Reservematerial aller Art;
- den sog. A. L.-Krediten (Krediten für Ausbau der Landesverteidigung). Die A. L.-Vorlagen enthielten Kredite für die Anschaffung neuer Bewaffnung, von Flugzeugen, für Munition, für Kriegsgerät aller Art, sowie für Bauten und Anlagen.

Das Kriegsmaterialbudget wurde jährlich den eidgenössischen Räten unterbreitet und durch diese bewilligt. Die Aktivdienstkredite und die A. L.-Kredite wurden durch den Bundesrat auf Grund der Vollmachten der Armee zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kreditbegehren wurden durch das Armeekommando in enger Zusammenarbeit mit der K. T. A., die insbesondere die Fabrikationsmöglichkeiten und die Rohstoffbeistellung abzuklären und die Kosten zu

berechnen hatte, bearbeitet. Die A. L.-Vorlagen umfassten in der Regel die gesamten Kredite, die für die Beschaffung des eingestellten Materials notwendig waren, unbekümmert darum, ob die Fabrikation ein oder mehrere Jahre in Anspruch nahm. Für die Munitionsfabrikation wurden Kredite, die dem Fabrikationsprogramm eines Jahres entsprachen, eingestellt. Nach Bewilligung der Vorlagen durch den Bundesrat standen dem E. M. D. die Kredite voll zur Verfügung. Zu öffentlichen Diskussionen über Kriegsmaterialbeschaffungskredite kam es während des Aktivdienstes nie; sie wären aus aussenpolitischen Gründen auch nicht am Platz gewesen. Im Herbst 1944 wurde vom Bundesrat die letzte A. L.-Vorlage bewilligt, die A. L. VII; sie umfasste Anschaffungen und Bauten im Betrage von 355 Millionen Fr.

Während des Aktivdienstes konnte das für die Armee dringend benötigte Material, soweit dies der Bundesrat als finanziell tragbar erachtete, entsprechend dem Stand der Entwicklung von Kriegsmaterial in unserem Lande und entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten angeschafft werden. Nach Beendigung des Aktivdienstes wollte und musste man mit Krediten für neues Kriegsmaterial zurückhalten, zudem unsere Industrie zur Erledigung ziviler Aufträge vollbeschäftigt, später sogar überbeschäftigt war. Da man nicht mehr unter dem Druck der Kriegsereignisse stand, war der Zeitpunkt gekommen, sich zu überlegen, auf welches Material, das man noch während des Aktivdienstes zur Anschaffung beschlossen hatte, verzichtet werden könne. Die im Jahre 1945 eingesetzte Militärkommission hat die noch geplanten Beschaffungen in Verbindnung mit der Armeeleitung überprüft. Unter die vom Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten bewilligten Kredite wurde ein Strich gemacht; sie sollten keine Gültigkeit mehr haben. Für die Fortsetzung der Fabrikation des als notwendig bezeichneten Material musste der Geldbedarf ins Militärbudget, erstmals ins Budget 1946, aufgenommen werden.

Als Beispiel sei herausgegriffen: In der A. L. VII wurde im Herbst 1944 der Gesamtkredit für die Umbewaffnung der 2. Abteilung der F. Art. Rgt. mit 10,5 cm-Haubitzen bewilligt. Nach Abschluss des Aktivdienstes fiel diese Bewilligung dahin und mit ihr der Kredit. Da die Umbewaffnung von der Armeeleitung und der Militärkommission als notwendig bezeichnet wurde, musste der Geldbedarf in die Budgets eingestellt werden, erstmals ein Betrag ins Budget 1946, dann wieder ein Teilbetrag in dasjenige von 1947. Auch in die Budgets von 1948 und 1949 werden die Kredite eingestellt werden müssen, denn die Ablieferung der 1944 bewilligten Geschütze ist erst im

Gange. Bei jeder Budgetberatung werden somit diese Haubitzen wieder in Diskussion gestellt.

Es wurde also ein neues Kreditsystem eingeführt, das System der tropfenweisen Kredite, welches ein «Von der Hand in den Mund leben» bedeutet, auch wenn die Tropfen finanziell schwer wiegen. Dieses Kreditsystem sollte sobald als möglich wieder verlassen werden. Wenn der Bedarf an Kriegsmaterial auf Grund des vorgesehenen Einsatzes der Armee und der Zahl der für diese Aufgaben einzusetzenden Kampfeinheiten feststeht und die Armeeleitung weiss, welche finanziellen Mittel sie in den nächsten Jahren für neues Kriegsmaterial benötigt, soll ein Beschaffungsplan für eine Anzahl von Jahren aufgestellt und dem Parlament als «Vorlage für den Ausbau der Landesverteidigung» (oder wie man ihn benennen will) unterbreitet werden. In eine solche Vorlage gehören dann alle zur Zeit möglichen Beschaffungen an Kriegsmaterial und vielleicht auch die militärischen Bauten, sofern man sie nicht in einer gesonderten Vorlage zusammenfassen will. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Rekruten und der Ersatz des unter normalen Verhältnissen in Abgang kommenden Materials gehört wie bisher ins jährliche Kriegsmaterialbudget.

Heute wird über ein und dieselbe Beschaffung während mehreren Jahren immer wieder diskutiert und ein Aussenstehender kann den Eindruck erhalten, es würden jedes Jahr neue Haubitzen etc. bewilligt. Dieser grosse Nachteil wäre behoben bei Bewilligung von «Wehrvorlagen», sofern der jährliche Finanzbedarf im Rahmen der durch die Räte bewilligten Vorlagen jährlich als ein Betrag ins Budget eingestellt würde. Die Militärverwaltung könnte dann viel zweckmässiger disponieren, auf längere Sicht mit den Lieferanten von Heeresmaterial die Abmachungen für den Einkauf des Rohmaterials und die Fabrikation treffen und günstigere Verträge abschliessen als heute. Jeder Fabrikant wüsste dann auch, was er an Militäraufträgen im Laufe einiger Jahre erhält und könnte sich rationeller einrichten. Bei dieser Lösung würden auch die beim heutigen System auftretenden Budgetschwierigkeiten überbrückt; Kreditübertragungen würden ganz wegfallen und Nachtragskreditbegehren müssten nur bei Verteuerungen gestellt werden, und zwar nicht jedes Jahr, sondern erst, wenn sich die bewilligten Summen der Erschöpfung nähern.

Vom Moment an, da eine Beschaffungsvorlage als notwendig erachtet wird, bis zum Zeitpunkt der Bewilligung durch Nationalund Ständerat, können viele Monate vergehen. Wenn sich die Armeeleitung bzw. der Bundesrat für irgend eine Beschaffung rasch entschliessen muss — es betrifft dies wohl zur Hauptsache Materialankäufe aus dem Ausland —, sollte ebenfalls der normale Weg zur Erlangung von Krediten überbrückt werden können. Dies könnte z. B. dadurch erreicht werden, dass mit einer «Wehrvorlage» ein Posten «Unvorhergesehenes» mitbewilligt würde, über den der Bundesrat, wenn notwendig, verfügen könnte.

Russische taktische Grundsätze

Von Hptm. H. R. Kurz

In «Krasnaia Zvezda» befasst sich der russische Generalmajor Perventsev mit dem Problem des Flankenschutzes und des Schutzes von Nahtstellen. Da die Hauptabwehrkraft einer Stellung in ihrer Frontlinie liegen muss, und da naturgemäss die Feuerdichte in den Flanken geringer ist, wird ein Angreifer danach trachten, dem Verteidiger in die Flanken zu geraten. Ebenso verhält es sich mit dem Nahtstellen zwischen verschiedenen Einheiten, die leicht zu eigentlichen Einbruchstellen werden können.

Die russischen Vorschriften befassen sich eingehend mit diesen beiden Eventualitäten. Als erste Notwendigkeit für den Schutz der gefährdeten Stellen nennen sie die dauernde und lückenlose Aufklärung und die Beobachtung der Umgebung dieser Räume. Dadurch sollen die Absichten des Feindes festgestellt und daraus die eigenen Abwehrmassnahmen abgeleitet werden. Auch natürliche Hindernisse in den Flanken sind nicht zu vernachlässigen, denn der Feind hat heute immer die Möglichkeit, sie zu durchschreiten. Der wirksamste Flankenschutz besteht in einem sorgfältig vorbereiteten Artillerie-, Maschinengewehr- und Minenwerfer-Feuerplan, der genügende Feuerdichte vorsehen muss. Bei Nahtstellen ist das Feuer mit dem flankierenden Feuer der Nachbareinheit zu kreuzen. Im Interesse grösstmöglicher Lückenlosigkeit sind die Feuerpläne an Ort und Stelle mit den betreffenden Waffenkommandanten zu bereinigen; ferner werden für den Schutz gefährdeter Stellen besondere Offiziere